Einwohnergemeinde Zwingen

KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGEREGLEMENT

in Kraft per 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

§ 1. Geltungsbereich 3

§ 2. Zuständigkeit des Gemeinderates 3

§ 3. Administrative Belange 3

§ 4. Aufgaben der Eltern 3

§ 5. Kommunale Kontrollen und Prävention 4

B. Finanzielles 4

§ 6. Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen 4

§ 7. Zahlungsfrist 4

§ 8. Rechtsmittel 4

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 4

§ 9. Aufhebung des bisherigen Rechts 4

§ 10. Inkrafttreten 4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, vom 19.09.2024, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege auf kommunaler Ebene.

2. Es enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2. Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3. Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst und dergleichen, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

2. Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.

3. Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4. Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 5. Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B. FINANZIELLES

§ 6. Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

2. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtige Eltern betragen zwischen 5% und 100% der Behandlungskosten.

3. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

§ 7. Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

§ 8. Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9. Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 24. September 1998 aufgehoben.

§ 10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 09. April 2025 per 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19.09.2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:	**Der Gemeindeverwalter:**
Thomas Schmid	**Andreas Schärer**